

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Wuppertal

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ETL Rechtsanwälte GmbH.,
Eiler Straße 3 B, 51107 Köln,

gegen

die Google Ireland Limited, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Elizabeth M. Cunningham und Nicholas Leeder, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland,
Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf und an der Geschäftsführung der Antragsgegnerin zu vollstrecken ist, zu unterlassen, die nachstehend wiedergegebene Bewertung des Nutzers zu veröffentlichen:

wenn dies geschieht wie auf dem Bewertungsportal der Antragsgegnerin unter der nachfolgend genannten URL:

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 06.01.2021 sind sowohl die den Anspruch (§§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 2 Abs. 1 GG) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO). Insbesondere hat die Antragstellerin hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht, dass es sich bei

der in Rede stehenden Äußerung des Nutzers
um eine falsche Tatsachenbehauptung handelt und

Eine derart falsche und öffentlich zugängliche Tatsachenbehauptung (im Zusammenhang mit einer entsprechenden negativen Bewertung) ist geeignet, schädigend auf den Geschäftsbetrieb der Antragstellerin einzuwirken, so dass deren Interesse an einer unverzüglichen Unterlassung die Interessen der Antragsgegnerin überwiegt.

Die Antragsgegnerin hatte vor Erlass dieser Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme, von der sie keinen Gebrauch gemacht hat. Außerdem hatte die Antragsgegnerin bereits zuvor aufgrund der Abmahnung der Antragstellerin vom 29.12.2020 Gelegenheit, sich zu dem auch nunmehr gerichtlich geltend gemachten Vorbringen zu äußern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wuppertal, 25.01.2021

6. Zivilkammer

Bittner
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Wanik
Richterin am Landgericht

Pflaum
Richterin

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Wuppertal

